



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

27. Jahrgang

Neuenhagen, den 24.02.2022

Nummer 03

Inhalt

Amtlicher Teil

- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14. Februar 2022 Seite 1
- Benutzungssatzung der Anna-Ditzen-Bibliothek Seite 2
- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss 2019 Seite 3
- Bekanntmachung: Rohrnetzspülungen in der Gemeinde durch den WSE Seite 3
- Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) Seite 3
- Bekanntmachung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke Mittelstraße 29, Waldstraße 2 Seite 3
- Bekanntmachung: Aufstellung des Bebauungsplans Mittelstraße 29, Waldstraße 2 Seite 4
- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Januar 2022 Seite 4

Nichtamtlicher Teil

- Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2022 Seite 4
- Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde Seite 4

Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Vergabeausschuss	1. März, 18.00 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	1. März, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	14. März, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Schulausschuss	15. März, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	16. März, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzausschuss	17. März, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Vergabeausschuss	29. März, 18.00 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	31. März, 18.30 Uhr, Parkettsaal im Rathaus, Am Rathaus 1

Hinweis:

Aufgrund der anhaltenden Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie kann es zu kurzfristigen Änderungen bei den Sitzungsorten und Sitzungsformaten kommen. Bitte informieren Sie sich stets aktuell über unserer Homepage <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/politik-verwaltung/politik/buergerinfoportal/>, ob die Sitzung tatsächlich wie angegeben oder möglicherweise auch als Videositzung abgehalten wird.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14. Februar 2022

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. AN 001/2022

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle Straßen in der Gemeinde, die einen ortshistorischen Bezug aufweisen (Anlage 1), mit einem Straßenzusatzschild zu versehen. Die Kosten dafür werden durch die Verwaltung ermittelt und im nächsten Haushalt der Gemeinde eingestellt.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. AN 002/2022

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, in Neuenhagen einen „öffentlichen Bücherschrank“ einzurichten. Mögliche Plätze sind vor dem Rathaus, vor der Bibliothek oder auf dem Marktplatz.

Abstimmungsergebnis: mit 7 Ja-, 9 Neinstimmen bei 9 Enthaltungen abgelehnt.

Drucksachen-Nr. AN 003/2022

Die Gemeindevertretung beschließt: Frau Laura Nicolici wird als sachkundige Einwohnerin in den Schulausschuss berufen.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 001/2022

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit seinen Anlagen.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 002/2022

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der im Haushaltsjahr 2019 amtierende Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Ansgar Scharnke wird für das Haushaltsjahr 2019 entlastet.

Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 0 Neinstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 012/2022

Die Gemeindevertretung beschließt die Benutzungssatzung für die Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 006/2022

Die Gemeindevertretung beschließt:

Herr Paul Schuster wird gemäß § 20 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mit Wirkung vom 01.04.2022 zum ehrenamtlichen Stadttjäger der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin berufen.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 007/2022

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für den im Lageplan dargestellten Bereich (Anlage 1) wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Mittelstraße 29, Waldstraße 2“ aufgestellt.

Abstimmungsergebnis: mit 19 Ja-, 4 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 008/2022

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der in der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte Entwurf einer Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Mittelstraße 29, Waldstraße 2“ in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für die Flächen des Plangebiets des Bebauungsplans wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: mit 19 Ja-, 3 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Nicht-Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. 010/2022

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf eines bebauten Grundstücks, gelegen in Flur 3, Flurstück 929.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Benutzungssatzung der Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 14.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine, der Allgemeinheit dienende, öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung. Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt jeder Besucher die Benutzungssatzung und die Öffnungszeiten gemäß Aushang an.
- (2) Die Bibliothek erfüllt ihren Zweck, indem sie ihre Print- und audiovisuellen Medien, elektronischen Ressourcen – nachfolgend Medien genannt – und alle anderen entlehbaren und vor Ort zu nutzenden Gegenstände als Freihandbestand allen Benutzern und Besuchern zur allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung zugänglich macht.
- (3) Die Bibliothek hat feste Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung und Beendigung

- (1) Für das Entleihen von Medien ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis an. Dies schließt das Einverständnis ein, dass die Bibliothek Daten gemäß § 12 Abs. 1 speichert.
- (3) Änderungen der persönlichen Daten sind der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (4) Mit der Unterschrift erkennt der Nutzer die Benutzungssatzung an.
- (5) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die schriftliche Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (6) Institutionen und Verbände müssen einen Firmensitz in Deutschland nachweisen können.
- (7) Bei Anmeldung ist die Jahresgebühr, gemäß der Nutzungsgebührensatzung für die Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, erstmalig zu entrichten.
- (8) Das Benutzerverhältnis kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Bibliothekspersonal begonnen oder beendet werden. Die Bibliothek kann das Benutzungsverhältnis beenden, wenn der Nutzer nicht mehr die Voraussetzungen für eine Benutzung der Bibliothek erfüllt. Die entliehenen Medien sind in diesen Fällen zurückzugeben und eventuell ausstehende Gebühren zu zahlen.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Mit der Anmeldung erhalten die Benutzer einen Benutzerausweis. Während der Benutzung ist der Benutzerausweis mitzuführen.
- (2) Der Inhaber des Benutzerausweises ist berechtigt, die vorhandenen Medien und elektronische Ressourcen, die zur Entleihung freigegeben sind, zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu nutzen.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Verlust ist unverzüglich zu melden, um Missbrauch zu verhindern. Benutzer haften für Schäden, die aus dem Missbrauch des Benutzerausweises entstehen. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis gegen Gebühr ausgestellt.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises an der Theke oder am Selbstverbucher. Bei jeder Ausleihe erhält der Benutzer einen Beleg über den Rückgabetermin. Der Benutzer hat den Beleg mit den entliehenen Medien abzugleichen.
- (2) Die Medien sind vor der Ausleihe durch den Benutzer auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen und etwa vorhandene sichtbare Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (3) Bei der Ausleihe von digitalen und elektronischen Medien sind die Benutzerhinweise auf den Verpackungen zu beachten. Die vom Hersteller vorgegebene Alterskennzeichnung (FSK, USK) muss dem Lebensalter des Ausleihenden entsprechen. Für die Inhalte digitaler Angebote sind deren Betreiber bzw. Hersteller verantwortlich.
- (4) Für E-Medien gelten gesonderte Ausleihbedingungen entsprechend den allgemeinen Benutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters für das digitale Ausleihen von Inhalten von Drittanbietern.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
- (6) Ausgeliehene Medien können vom Bibliothekspersonal unverzüglich zurückgefordert werden, wenn diese für den Arbeitsablauf der Bibliothek dringend benötigt werden oder der Benutzer erheblich gegen die Benutzungs- und Hausordnung der Bibliothek verstößt.
- (7) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 5 Leihfrist

- (1) Die Ausleihfrist der Medien beträgt:
 - Bücher 4 Wochen
 - Filme 1 Woche
 - alle anderen Medien 2 Wochen

- (2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist zweimal möglich und kann persönlich, telefonisch und per E-Mail beantragt werden oder selbstständig im Onlinekatalog durchgeführt werden. Vorbestellte Medien können nicht verlängert werden.
- (3) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist erhebt die Bibliothek eine Gebühr gemäß Nutzungsgebührensatzung für die Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in der jeweils gültigen Fassung. Nach Ablauf der Leihfrist verschickt die Bibliothek kostenpflichtige Rückgabeaufforderungen.
- (5) Leistet der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe der Medien innerhalb der Fristen nicht Folge, wird der Vorgang der Gemeindeverwaltung zur Einleitung eines Mahnverfahrens übergeben.

§ 6 Behandlung der Medieneinheiten, Verantwortung und Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Eintragungen, Beschädigungen oder sonstige Veränderungen an den Medien sind untersagt. Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter entnommen werden. Beilagen sind unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Entliehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf dafür zugelassenen und geeigneten Geräten abgespielt werden.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust oder Beschädigungen bzw. festgestellte Mängel der ihm anvertrauten Medien der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer gemäß Nutzungsgebührensatzung für die Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vollen Ersatz zu leisten, auch bei Verursachung durch Dritte.
- (6) Werden die als verloren gemeldeten Medien nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer keinen Anspruch auf finanzielle Ersatzleistungen, Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.
- (7) Bei Minderjährigen haften die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Fernleihe

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr bestellt werden.
- (2) Die Beschaffung von Medien im Deutschen Leihverkehr unterliegt den Bestimmungen der geltenden Leihverkehrsordnung. Diese kann in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (3) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Literatur gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliotheken.
- (4) Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald die Medien eingetroffen sind. Nicht abgeholte Bestellungen werden nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der liefernden auswärtigen Bibliothek zurückgeschickt.
- (5) Die durch die Fernleihe entstehenden Kosten trägt der Benutzer. Diese sind vom Benutzer auch dann zu zahlen, wenn er bestellte und gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.
- (6) Für selbst verursachte Schäden an Fremdmedien haftet der Benutzer.

§ 8 Internet

- (1) Eine Einheit für die Nutzung des Internets beträgt 60 Minuten. Sollten keine weiteren Anmeldungen und Benutzungswünsche vorliegen, kann eine weitere Einheit in Anspruch genommen werden.
- (2) Grundsätzlich ist es verboten, Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration der Computertechnik vorzunehmen, sowie Internetseiten mit jugendgefährdenden und verfassungswidrigen Inhalten aufzurufen. Bei Veränderung und Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche vor.
- (3) E-Mail-Sendungen/-Empfang sind möglich. Die Bibliotheksadresse darf jedoch nicht als Absender/Empfänger verwendet werden.
- (4) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die Dauer der Übertragungen im Internet. Des Weiteren haftet die Bibliothek nicht für Verträge, die von Benutzern in elektronischer Fernkommunikation abgeschlossen wurden.
- (5) Bei Minderjährigen haften die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter.

§ 9 Verhaltensregeln in der Bibliothek

- (1) In der Bibliothek haben sich die Benutzer rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was den Ablauf des Bibliotheksbetriebs oder andere Benutzer stört.
- (2) Die Medien, technischen Geräte sowie die gesamte Einrichtung sind sorgfältig und schonend zu behandeln.
- (3) Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
- (4) Für die Unterbringung von Taschen und Rucksäcken stehen im Eingangsbereich Schließfächer zur Verfügung. Der Rundgang innerhalb der Bibliothek erfolgt ohne Taschen. Die Fächer sind bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag frei zu räumen.
- (5) Für persönliche Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

§ 10 Rechte der Beauftragten der Gemeinde

- (1) Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, auf Grundlage der Benutzungssatzung Weisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Bei groben Verhaltensverstößen sind die Mitarbeiter des Hauses berechtigt, Besucher der Bibliothek zu verweisen und von der Bibliotheksbenutzung auszuschließen.
- (3) Die Mitarbeiter der Bibliothek üben gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Diebstahl oder versuchter Diebstahl werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.
- (4) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Bücher oder Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, sind die Mitarbeiter der Bibliothek berechtigt, die weitere Ausleihe von Medien an ihn einzustellen.
- (5) Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, sich von jedem Besucher der Bibliothek den Benutzerausweis oder einen amtlichen Ausweis vorlegen zu lassen.

§ 11 Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach der Benutzungsgebührensatzung für die Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Datenschutz

Die Bibliothek erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Benutzers auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Bibliothek ist zur Speicherung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefon-Nummer, E-Mail
- bei Minderjährigen die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters.
- Bezeichnung der entliehenen Medien.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung der Anna-Ditzen-Bibliothek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Benutzungssatzung für die Anna-Ditzen-Bibliothek der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 07.12.2012 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 15.02.2022

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

In ihrer Sitzung am 14.02.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über den geprüften Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters beraten und folgende Beschlüsse mit den Drucksachennummern 001/2022 und 002/2022 gefasst:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2019 für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit seinen Anlagen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt: Der im Haushaltsjahr 2019 amtierende Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Ansgar Scharnke wird für das Haushaltsjahr 2019 entlastet.

Gemäß § 82 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in die geprüfte Jahresrechnung nehmen kann. Diese Beschlüsse wurden der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 15.02.2022 angezeigt und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenhagen bei Berlin, den 15.02.2022

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Bekanntmachung des WSE: Rohrnetzspülungen Frühjahr 2022 in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Zur Sicherung der Trinkwasserqualität führt der Wasserverband Strausberg-Erkner regelmäßig Rohrnetzspülungen durch. Die Arbeiten erfolgen ausschließlich an Wochentagen. Eine Übersicht der betroffenen Straßen finden Sie in der folgenden Tabelle.

Wir empfehlen Ihnen, an den Tagen der Rohrnetzspülungen in der Zeit **zwischen 07:00 und 15:00 Uhr unkontrollierte Wasserentnahmen zu vermeiden**, also die Wasch- und Geschirrspülmaschinen nicht anzustellen und alle Wasserhähne geschlossen zu halten.

Es kann in den genannten Straßen und näherer Umgebung zeitweilig zu Druckschwankungen und Wassertrübungen kommen. Bei einer Trübung des Wassers, welche hygienisch unbedenklich ist, bitten wir Sie, das Wasser ablaufen zu lassen, bis es wieder klar ist.

Ferner sollten Sie, nach der Rohrnetzspülung, die Filter Ihrer Hausanlage prüfen und gegebenenfalls reinigen.

Ziegelstraße	02.03. bis 04.03.2022	Ziegelstraße, Fichtestraße, Jahnstraße, Schmidtstraße, Mittelstraße, Rosmarinstraße, Hubertusstraße, Waldstraße, Dr.-Horst-Rocholl-Straße, Gruscheweg (zwischen Waldstraße und Jahnstraße), Königswinterstraße, Ehrenfelsstraße, Andernacher Straße und angrenzende Straßen
Gebiet ober- und unterhalb des Südrings	28.2. bis 02.03.2022	Vogelsdorfer Straße, Schöneicher Straße, Südring, Humboldtstraße, Kantstraße, Reiherhorst, Finkensteg, Lerchenaue, Fasanenweg, Rosenaue, Fliederstraße, Edelweißstraße, Hasensprung, Sperlingsgasse, Puschkinweg, Dorfstraße und angrenzende Straßen
Bereich Nordring	09.03. bis 11.03.2022	Nordring, Hildesheimer Straße, Elisenhofstraße, Osteroder Straße, Gernroder Straße, Ilseburger Straße, Lauterberger Straße, Blankenburger Straße, Helmstedter Straße, Harzburger Straße, Höppnerweg, Stolberger Straße, Frankenhausener Straße, Wernigeroder Straße, Roßtrappe, Altenauer Straße, Braunschweiger Straße und angrenzende Straßen
Gebiet Rüdesheimer und Bischofheimer Straße	14.03. bis 15.03.2022	Rüdesheimer Straße, Lahnsteiner Straße, Koblenzer Straße, Oppenheimer Straße, Niersteiner Straße, Kinzigsteg, Albersweiler Straße, Bischofheimer Straße, Am Wiesenberg und angrenzende Straßen
Gebiet Kleiststraße	28.02.2022	Kleiststraße, Liebermannweg, Friesenweg, Goetheweg und angrenzende Straßen

Weitere Informationen erhalten Sie an Wochentagen unter:

03341 – 343 152 (07:00 – 15:30 Uhr)

03341 – 343 111 (15:30 – 22:00 Uhr)

Wasserverband Strausberg-Erkner

Die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (12. Änderungssatzung) vom 01.12.2021 und die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (13. Änderungssatzung) vom 01.12.2021 wurden im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland vom 07.01.2022, 29. Jahrgang, Nr. 1, irrtümlich bekanntgemacht. Die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (12. Änderungssatzung) vom 01.12.2021 wird nachfolgend erneut bekanntgemacht.

Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 vom 04.02.2022, wurde veröffentlicht:

- 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (12. Änderungssatzung) vom 01.12.2021.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über eine Veränderungssperre für die Grundstücke Mittelstraße 29 und Waldstraße 2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat in ihrer Sitzung am 14.02.2022 (Beschluss-Nr. 007/2022) auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Mittelstraße 29, Waldstraße 2“ in der Gemeinde Neuen-

hagen bei Berlin für die folgenden Flurstücke aufzustellen: 198 der Flur 6 der Waldstraße 2 und 197 der Flur 6 der Mittelstraße 29.

Zur Sicherung der Planung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in öffentlicher Sitzung am 14.02.2022 (Beschluss-Nr. 008/2022) für die Grundstücke Mittelstraße 29 und Waldstraße 2 eine Veränderungssperre nach § 16 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 197 und 198 der Flur 6 in der Gemarkung Neuenhagen. Der Satzungsbeschluss der Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre wird auf Dauer während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, im Rathuserweiterungsbau, im Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Zimmer 229, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, dass eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und dass beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Neuenhagen bei Berlin, den 15.02.2022

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Areals erfolgen. Vorgesehen ist eine Wohnnutzung.

Neuenhagen, den 15.02.2022

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Januar 2022

Standort	Vorhaben
Apoldaer Straße 31	Einfamilienhaus
Blankenburger Straße 12	Einfamilienhaus mit Garage
Hermann-Löns-Straße 2 C	Aufstockung und Anbau Treppenhaus
Karl-Liebknecht-Straße 16 A	zweigeschossiger Anbau an ein Wohnhaus
Niederheidenstraße 115	Einfamilienhaus
Grillenweg 8 A	Einfamilienhaus
Güstrower Straße 48 C	Einfamilienhaus

Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht enthält keine Aussagen zum Ausgang des Bauantragsverfahrens und dient ausschließlich der Erfassung der Bearbeitungsvorgänge.

Ende des amtlichen Teils

Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellung des Bebauungsplans „Mittelstraße 29, Waldstraße 2“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 14.02.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Mittelstraße 29, Waldstraße 2“ nach § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mittelstraße 29, Waldstraße 2“ umfasst in Flur 6 die Flurstücke 197 und 198 mit einer Größe von ca. 4.370 m².

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus dem folgenden Kartenausschnitt hervor:



Abbildung 1: Geltungsbereich BP „Mittelstraße 29, Waldstraße 2“ (© GeoBasis-DE/LGB 2021)

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2022

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2022 an folgenden Tagen geschlossen:

27. Mai 2022

24. Dezember 2022 bis 01. Januar 2023

(letzter Öffnungstag 23.12.2022, erster Öffnungstag 02. Januar 2023).

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

- Fernbedienung Türöffner
- Autoschlüssel
- Schlüsselbund

Die Eigentümer werden gebeten, die Fundsachen beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, nach vorheriger Terminvereinbarung unter (03342) 245-555, abzuholen.

Ihr Bürgerservice

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder